



Brüssel, den 8. Dezember 2020
(OR. en)

13287/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0074 (NLE)

ACP 149
WTO 339
COLAC 70
RELEX 919
SERVICES 28

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES HANDELS- UND ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES CARIFORUM-EU, DER MIT DEM WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DEN CARIFORUM-STAATEN EINERSEITS UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN ANDERERSEITS EINGESETZT WURDE, in Bezug auf die Einsetzung eines Sonderausschusses für Dienstleistungen

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2020

**DES HANDELS- UND ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES CARIFORUM-EU,
DER MIT DEM WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DEN CARIFORUM-STAATEN EINERSEITS UND
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
ANDERERSEITS EINGESETZT WURDE,**

vom ...

in Bezug auf die Einsetzung eines Sonderausschusses für Dienstleistungen

DER HANDELS- UND ENTWICKLUNGSAUSSCHUSS CARIFORUM-EU —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 4 Buchstabe a,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EU, der am 17. Mai 2010 durch den Beschluss Nr. 1/2010 vom Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU kam auf seiner vierten Tagung vom 17. November 2017 überein, dass es angebracht ist, einen Sonderausschuss für Dienstleistungen einzusetzen, damit Handelsfragen im Zusammenhang mit Dienstleistungen behandelt und die Ziele der Dienstleistungsbestimmungen des Abkommens erreicht werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Sonderausschuss CARIFORUM-EU für Dienstleistungen wird hiermit eingesetzt, um die in Artikel 2 dargelegten Aufgaben auszuführen.
- (2) Der Sonderausschuss CARIFORUM-EU für Dienstleistungen ist außerdem ein Forum für die Parteien, auf dem Erfahrungen, Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden und Konsultationen zu allen Fragen stattfinden können, die mit den Zielen in Teil II Titel II des Abkommens in Zusammenhang stehen und für den Handel zwischen den Parteien relevant sind.

Artikel 2

Der Sonderausschuss CARIFORUM-EU für Dienstleistungen

- a) überprüft alle Aspekte im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel in Teil II Titel II des Abkommens;
- b) überprüft allgemein alle anderen Aspekte des Abkommens im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel;

- c) beteiligt sich am Dialog und tauscht Informationen über Fragen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel im Rahmen des Abkommens aus, auch in den folgenden Bereichen:
- i) Entwicklung und Umsetzung des Rechtsrahmens für den Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft sowie auf nationaler und subnationaler Ebene,
 - ii) Fragen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel im Rahmen des Abkommens und zu Marktentwicklungen in den verschiedenen Dienstleistungssektoren,
 - iii) Themen, die sich auf die Erreichung der Ziele der Dienstleistungsbestimmungen des Abkommens auswirken könnten;
- d) überwacht und bewertet die Auswirkungen der Dienstleistungsbestimmungen des Abkommens auf die Volkswirtschaften der Vertragsparteien;
- e) unterstützt den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU bei den folgenden Aufgaben:
- i) Überwachung und Übernahme der Zuständigkeiten im Rahmen der Umsetzung und ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen des Abkommens in Bezug auf Dienstleistungen, Beurteilung der bei ihrer Anwendung erzielten Ergebnisse sowie Erörterung und Empfehlung einschlägiger Prioritäten für die Kooperation,

- ii) Ergreifen von Maßnahmen, um gemäß den Bestimmungen von Teil III des Abkommens Streitigkeiten zu vermeiden und Streitigkeiten beizulegen, die durch die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des Abkommens in Bezug auf Dienstleistungen entstehen könnten,
 - iii) Erörterung und Ergreifen von Maßnahmen, die den Handel, Investitionen und Geschäftsmöglichkeiten im Dienstleistungssektor zwischen den Parteien vereinfachen könnten; und
- f) formuliert für den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU und den Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit Empfehlungen, um zu einer Verbesserung der Umsetzung und des Funktionierens der Dienstleistungsbestimmungen des Abkommens beizutragen.

Artikel 3

Dem Sonderausschuss für Dienstleistungen gehören Vertreter der EU-Vertragspartei einerseits und Vertreter der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM andererseits an.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu

Für den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EU

Für die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM

Für die EU-Vertragspartei
